

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e.V.

Beschluss des Gesamtvorstands vom 13. März 2026 für den Erlass einer Geschäftsordnung zur Durchführung der ADKA-Mitgliederversammlung.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Teil I: Allgemeines

- § 1 Eintritt in die Mitgliederversammlung
- § 2 Tagesordnung; Anträge zur Behandlung in der Tagesordnung
- § 3 Antragsrecht während der Mitgliederversammlung
- § 4 Liste der Redner und Rednerinnen
- § 5 Verfahrensanträge
- § 6 Redezeit
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Behandlung der Anträge
- § 9 Abstimmung

Teil II: Wahlen

- § 10 Wahlleitung
- § 11 Durchführung der Wahl
- § 12 Wahlniederschrift
- § 13 Inkrafttreten

Präambel:

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e.V. – im Folgenden Verband genannt – die Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere den Ablauf der Beratung und Beschlussfassung sowie das Verfahren bei Wahlen.

Teil I – Allgemeines

§ 1 Eintritt in die Mitgliederversammlung

Abs. 1

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, eröffnet und geleitet.
- ² Der Präsident oder die Präsidentin, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, ist berechtigt, die Leitung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf ein weiteres Mitglied des Präsidiums, alternativ auf eine andere Person, zu übertragen.

Abs. 2

- ¹ Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Verbands sowie Personen, die durch das Präsidium ausdrücklich eingeladen wurden (Gäste).
- ² Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand des Verbands.

Abs. 3

- ¹ Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin stellt zu Beginn der Versammlung fest:
 1. die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung,
 2. die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und
 3. die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder; virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder gelten hierbei als anwesend.

Abs. 4

- ³ Nach Genehmigung der Tagesordnung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 unterbreitet der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin Vorschläge zur Dauer der Sitzung und zu Unterbrechungen und bestimmt eine Person zur Führung der Liste der Redner und Rednerinnen.

§ 2 Tagesordnung; Anträge zur Behandlung in der Tagesordnung

Abs. 1

- ¹ Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt die vom Gesamtvorstand vorbereitete und vom Präsidium beschlossene Tagesordnung bekannt.

Abs. 2

- ¹ Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können,
 1. sofern sie Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Präsidium eingereicht werden; sie müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind;
 2. sofern sie keine Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Präsidium eingereicht werden; sie

müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind oder

3. sofern sie keine Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, die Frist nach Nr. 2 nicht eingehalten haben, aber das Quorum von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erfüllen, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- ² Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand und Ehrenmitglieder.
³ Assoziierte Mitglieder haben kein Antragsrecht.

Abs. 3

¹ Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll regelmäßig folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Präsidenten oder der Präsidentin
2. Bericht der Geschäftsführung
3. Bericht des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin
4. Bericht der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
5. Bekanntgabe des Haushaltsplans
6. Aussprache zu den Berichten der Ausschüsse
7. Entlastung des Präsidiums
8. Satzungsgemäß anstehende Wahlen oder Nachwahlen
9. Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge
10. Bekanntgabe von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung

Abs. 4

¹ Die endgültige Tagesordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Antragsrecht während der Mitgliederversammlung

Abs. 1

- ¹ Sachliche Anträge sowie Änderungsanträge, die sich im Rahmen der Beratung eines in der Tagesordnung angekündigten Beratungsgegenstands aus der Diskussion der Mitgliederversammlung ergeben, können bis zum Abschluss der Behandlung des Beratungsgegenstandes eingebracht werden; eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist hiermit nicht verbunden.
- ² Verfahrensanträge (§ 5 dieser Geschäftsordnung) können während der Mitgliederversammlung jederzeit gestellt werden.
- ³ Das Recht, Anträge zu stellen, haben alle stimmberechtigten Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand und Ehrenmitglieder).
- ⁴ Assoziierte Mitglieder sind nicht antragsberechtigt.

§ 4 Liste der Rednerinnen und Redner

Abs. 1

- ¹ Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin in der Reihenfolge der Liste der Redner und Rednerinnen.
- ² Unabhängig von der Liste der Redner und Rednerinnen ist das Wort zu erteilen:

1. Berichterstatlern und Berichterstatterinnen, sowie Antragstellern und Antragstellerinnen,
2. Mitgliedern des Präsidiums,
3. Rednern und Rednerinnen zur Geschäftsordnung,
4. Rednern und Rednerinnen zur tatsächlichen Berichtigung.

§ 5 Verfahrensanträge

Abs. 1

¹ Verfahrensanträge sind:

- a) Antrag auf Vertagung der Mitgliederversammlung unter Angabe eines neuen Termins
- b) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes unter Angabe eines neuen Termins
- c) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- d) Antrag auf Nicht-Behandlung eines Antrags
- e) Antrag auf Überweisung zur vertieften Prüfung
- f) Antrag auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- g) Antrag auf Schluss der Liste der Redner und Rednerinnen

Abs. 2

¹ Zu jedem Verfahrensantrag ist eine Gegenrede zulässig.

² Nach Beendigung der Gegenrede ist unverzüglich über den Verfahrensantrag abzustimmen.

Abs. 3

¹ Werden mehrere Verfahrensanträge gestellt, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge des Abs. 1 Buchstaben a) bis g).

Abs. 4

¹ Wird ein Verfahrensantrag abgelehnt, wird die Beratung fortgesetzt.

² Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Liste der Redner und Rednerinnen hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die aktuelle Rednerliste zu verlesen.

Abs. 5

¹ Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin entscheidet über Zweifelsfragen der Auslegung dieser Geschäftsordnung.

² Die Mitgliederversammlung kann dieser Auslegung mit einfacher Mehrheit widersprechen.

§ 6 Redezeit

Abs. 1

¹ Berichterstatterinnen und Berichterstatlern wird eine vom Präsidium im Voraus festgelegte Redezeit eingeräumt.

² Wortmeldungen in der Aussprache und Beratung sind auf eine Dauer von drei Minuten zu begrenzen.

³ Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Abweichung von den Redezeiten beschließen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Abs. 1

- ¹ Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen.
- ² Er oder sie ist insbesondere befugt und verpflichtet
 1. Redner und Rednerinnen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache zu ermahnen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen,
 2. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gegen die Ordnung der Mitgliederversammlung verstoßen, zur Ordnung zu rufen.
- ³ Bei fortgesetzten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung kann der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin den Teilnehmer oder die Teilnehmerin für die Dauer der laufenden Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

Abs. 2

- ¹ Gegen Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- ² Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber unverzüglich und endgültig ohne Aussprache.

§ 8 Behandlung der Anträge

Abs. 1

- ¹ Bei mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Der weitergehende Antrag vor dem weniger weitergehenden,
 2. der Änderungsantrag vor dem Hauptantrag.

Abs. 2

- ¹ Vor jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Abstimmungsfrage eindeutig zu formulieren.

Abs. 3

- ¹ Nach Schluss der Beratung sind Wortmeldungen nur noch zur Klärung der Abstimmungsfrage zulässig.
- ² Nach Aufruf zur Abstimmung ist eine weitere Worterteilung zum Beratungsgegenstand unzulässig.

§ 9 Abstimmung

Abs. 1

- ¹ Soweit Satzung oder Gesetze nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ² Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, über den abgestimmt wurde, als abgelehnt.
- ³ Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Teil II - Wahlen

§ 10 Wahlleitung

Abs. 1

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Durchführung von Wahlen mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.

Abs. 2

¹ Anschließend wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

² Bei ausschließlich elektronischer Abstimmung entfällt die Wahl eines Wahlausschusses nach Absatz 2 Satz 1.

§ 11 Wahlverfahren

Abs. 1

¹ Vor Eintritt in die Wahlen verliert die Wahlleitung die für die Durchführung der am jeweiligen Tag stattfindenden Wahlen maßgeblichen Bestimmungen.

² Dies umfasst, sofern am jeweiligen Tage zutreffend, die Regelungen gemäß

- § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung (Wahlen der Mitglieder des Präsidiums)
- § 11 Abs. 1 der Satzung (Wahlen der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen)
- § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung (Wahlen der Ausschussvorsitzenden)
- § 7 Abs. 2 der Verbandsordnung (Wahl des Vorsitzes für den wissenschaftlichen Beirat).

Abs. 2

¹ Vor Beginn jeder Wahlhandlung hat die Wahlleitung

1. zu den einzelnen Wahlgängen Wahlvorschläge entgegenzunehmen sowie
2. von jedem Vorgeschlagenen oder jeder Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber einzuholen, ob er oder sie im Falle der Wahl die Wahl annimmt.

Abs. 3

¹ Vor der Wahl der Präsidiumsmitglieder stellt die Wahlleitung zunächst fest, welche Person gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung im Präsidialturnus das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin für die folgenden Wahlperiode einnimmt.

² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie ein gegebenenfalls nachzuwählender Präsident oder nachzuwählende Präsidentin werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

³ Kann kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreichen, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen zu entscheiden, die aus dem ersten Wahlgang mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmanteil hervorgingen.

Abs. 4

- ¹ Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden mit relativer Mehrheit gewählt.
- ² Die Wahl kann offen erfolgen.
- ³ Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

Abs. 5

- ¹ In alle Wahlämter sind ausschließlich ordentliche Mitglieder wählbar.

§ 12 Wahl Niederschrift

Abs. 1

- ¹ Über jeden Wahlgang ist durch die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen.
- ² Diese muss enthalten:
 - die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten; virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmende Stimmberechtigte gelten hierbei als anwesend,
 - die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - die auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenden Stimmzahlen, beziehungsweise den Vermerk „Präsidentialturnus“ sowie
 - Name, Vorname und Wohnanschrift der gewählten Personen.

Abs. 2

- ¹ Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- ² Sofern zur Durchführung der Wahl ein Wahlausschuss nach § 10 Abs. 2 Satz 1 eingesetzt wurde, so ist die Niederschrift zusätzlich von mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

Abs. 1

- ¹ Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 13.03.2026 in Kraft.
- ² Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- ³ Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten die Wahlordnung vom 14.11.2020 sowie die Geschäftsordnung vom 30.05.2015 außer Kraft.